

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND

Bestehende Straßen



Bestehende Gebäude



Grundstücksgrenzen



Hohenschichtlinien



Fernleitung



ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Nutzungsart

GE

Geschoßzahl

11

Grundflächenzahl

0,8

Geschoßflächenzahl

1,6

BAUWEISE

Geltungsbereich

gepl Verkehrsflächen mit unterirdischer Abwasserleitung

nach Bedarf

Parkflächen

Baulinie

Baugrenze

gepl Grundstücksgrenzen

offene Bauweise



BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

Für das Gebiet
in der Gemeinde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG vom 23.Juni 1960 (BGBl.I S.341) gemäß § 2 Abs 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.68 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Reinheim durch den Landrat in St.Jngbert.

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 u. 5 des BBauG

1 GELTUNGSBEREICH lt. Zeichnung

2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 BAUGEBIET GE Gewerbegebiet § 1 Abs. 2 Nr 7 in Verbindung mit § 8 BauNVO

2.1.1 zulässige Anlagen § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO

2.1.2 ausnahmsweise zul. Anlagen § 8 Abs. 3 BauNVO

3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1 Zahl der Vollgeschosse II

3.2 Grundflächenzahl GE 0,8 § 17 Abs. 1 BauNVO

3.3 Geschossflächenzahl GE 0,8 bzw 1,6 § 17 Abs. 3 BauNVO

4 BAUWEISE offen § 22 Abs. 1 BauNVO

5 UBERBAUBARE U. NICHT UBER-
BAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHEN

5.1 Baugrenze lt. Zeichnung § 23 BauNVO

6 VERKEHRSFLACHEN nach Bedarf

7 GRÜNFLACHEN lt. Zeichnung

GEMEINDE REINHEIM

BAULEITPLAN / BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE :

AUF DEM LITZELBACH

MASSTAB 1 : 2500

ST. JNGBERT, DEN 31.7.70

DER LANDRAT / PLANUNGSSTELLE
IM AUFTRAGE:

Die gemäß § 2 Abs. 6 BBauG erforderliche öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom 7.8.70 bis einschl. 7.9.70. Die Offenlegung des Planentwurfes wurde ab 21.7.70 ortsüblich bekanntgemacht.

REINHEIM, den 7.9.70

Der Bürgermeister

gez. Lembeck

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 9.8.70 den Plan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen

REINHEIM, den

Der Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG
SAARLAND

Der Minister des Innern

Oberste Landesbaubehörde –
Oberste Landesplanungsbehörde

Az. IV A-6-4296/70-1cu/jo

Saarbrücken, den 2.11.70

1.A.

Bernasko

Die öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 12 BBauG erfolgte in der Zeit vom bis . Die Genehmigung und die Schlussoffentlegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan rechtsverbindlich

Der Bürgermeister

REINHEIM, den

Kein Vermerk